

Fragebogen zur VOV D&O-Versicherung für Vereine (AVB-VOV 2008)

Bevor Sie die folgenden Fragen beantworten, nehmen Sie bitte die umseitig abgedruckte gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zur Kenntnis.

Unverbindliches Angebot

Bitte beantworten Sie lediglich die Punkte auf dieser Seite. Weitere Angaben sowie die Unterschrift(en) eines Geschäftsführers/Vorstandes sind nicht erforderlich.

Verbindliches Angebot

Bitte beantworten Sie alle Fragen und reichen Sie die genannten Unterlagen (s. „Weitere Informationen“) ein. Hier benötigen wir auch die rechtsverbindliche Unterschrift(en) eines Geschäftsführers/Vorstandes.

Angaben zum Verein

1. Name des Vereins (Versicherungsnehmer) _____
2. Sitz mit Anschrift _____
3. Gründungsdatum? _____
4. Vereinszweck _____
5. Gibt es Tochterunternehmen? ja nein
Wenn ja, Namen und Sitz der Tochterunternehmen des Vereins _____

6. Ist der Verein als gemeinnützige Körperschaft anerkannt? ja, seit _____ nein
7. Unterhält der Verein einen Zweck- oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb? ja* nein

Wirtschaftliche Kennzahlen (in €)

8. Bitte geben Sie die – ggf. konsolidierten – Zahlen der letzten beiden Geschäftsjahre an:

	200__	200__
Bilanzsumme	_____	_____
Kurzfristige Forderungen + Kasse/Bankguthaben	_____	_____
Eigenkapital	_____	_____
Kurzfristige Verbindlichkeiten	_____	_____
Umsatz	_____	_____
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	_____	_____

* Bitte näher erläutern, ggf. auf einem gesonderten Blatt.

Aktuelle Geschäftsentwicklung

9. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine oder mehrere der unter Ziffer 8 angegebenen wirtschaftlichen Kennzahlen im aktuellen Geschäftsjahr um mehr als 20 % von den vorgenannten wirtschaftlichen Kennzahlen des letzten Geschäftsjahres abweichen werden? ja* nein
-

Auskünfte zu Vorschäden

10. Ist gegen eine zu versichernde Person jemals ein Schadenersatzanspruch wegen eines Vermögensschadens geltend gemacht worden? ja* nein
-

11. Sind einer zu versichernden Person im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Verein Pflichtverletzungen oder Handlungen oder Unterlassungen bekannt, die ihr gegenüber als mögliche Pflichtverletzung bezeichnet wurden? ja* nein
-

12. Gibt es laufende oder bereits angekündigte Rechtsstreitigkeiten, an denen der Verein, eines seiner Tochterunternehmen und/oder versicherte Personen beteiligt sind oder möglicherweise sein werden und die zu einem Anspruch im Sinne des hier angestrebten Vertrages führen könnten? ja* nein
-

13. Sind in den letzten 5 Jahren Dienstverhältnisse von Organmitgliedern des Vereins und/oder eines seiner Tochterunternehmen vorzeitig beendet worden? ja* nein
-

Auskünfte zu Vorversicherungen

14. Wurde jemals eine D&O-Versicherung beantragt, abgelehnt oder durch Anfechtung, Rücktritt oder Kündigung beendet? ja* nein
-

Datenschutz

Ich (Wir) bin (sind) damit einverstanden, dass die Mitglieder der VOV-Versicherungsgemeinschaft sowie die sie vertretende VOV GmbH im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den überlassenen Unterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer und/oder andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und eventueller Ansprüche übermitteln oder dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin, solche Daten zur Weitergabe an andere Versicherer zur Verfügung stellen. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

* Bitte näher erläutern, ggf. auf einem gesonderten Blatt.

Empfangsbestätigung

Der/die Unterzeichner/-in(nen) bestätigt (bestätigen), rechtzeitig vor Unterzeichnung dieses Fragebogens eine gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach dem umseitig abgedruckten Muster erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Unterschrift(en)

Der/die vertretungsberechtigte(n) Unterzeichner/-in(nen) erklärt (erklären) mit Wirkung für und gegen den Verein als Versicherungsnehmer, seine Tochterunternehmen und die zu versichernden Personen, die oben gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Dieser ausgefüllte Fragebogen und die eventuellen Anlagen sind Grundlage der Versicherung und werden deshalb Bestandteil eines etwaigen Versicherungsvertrags sein. Für den Fall, dass ein Versicherungsvertrag zustande kommt, gelten die in diesem Fragebogen und eventuellen Anlagen gemachten Angaben als vorvertragliche Angaben im Sinne der §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Abweichend von § 47 Absatz 1 VVG wird dem Verein als Versicherungsnehmer hinsichtlich der in diesem Fragebogen gemachten Angaben ausschließlich die Kenntnis folgender versicherter Personen zugerechnet: Vorsitzende/r des Aufsichtsrats oder Beirats, Vorsitzende/r/Sprecher/in des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung, Alleinvorstand/Alleingeschäftsführer/in, Finanzvorstand/Geschäftsführer/in Ressort Finanzen und Leiter/in der Rechts- und/oder Versicherungsabteilung.

Die zur Beantwortung der Fragen erstellten Anlagen müssen ebenfalls datiert und unterzeichnet werden.

Name (Vorstand): (1) _____ (2) _____

Funktion (Vorstand): (1) _____ (2) _____

Im Namen (Versicherungsnehmer) _____

Datum

(1) _____ (2) _____
Unterschrift(en) des/der Vertretungsberechtigten

VOV GmbH

Im Mediapark 5 · 50670 Köln

T +49 (0) 2 21.93 12 93-0

F +49 (0) 2 21.93 12 93-25

info@vovgmbh.de

www.vovgmbh.de

VOV GmbH ist ein Unternehmen der
AachenMünchener Versicherung AG,
Condor Allgemeine Versicherungs-AG,
Continentale Sachversicherung AG,
Generali Versicherung AG,
Gothaer Allgemeine Versicherung AG,
Nassau Verzekering Maatschappij N.V. sowie
Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG.

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Gemäß § 19 Abs. 1 VVG hat der Versicherungsnehmer

„bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu,

„wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

§ 19 VVG (Anzeigepflicht)

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.